

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2023)

der

Energieversorgung Sylt GmbH

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2023) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energieversorgung Sylt GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2023 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2022 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2023 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2022 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2023 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energieversorgung Sylt GmbH sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

1. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	61,64	8,36	255,57	0,60
Umspannung auf Ns pg.	69,17	10,31	319,38	0,30
Niederspannungsnetz	105,88	8,18	223,06	3,50

2. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis in €/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	42,60	0,60
Umspannung auf Ns pg.	53,23	0,30
Niederspannungsnetz	37,18	3,50

3. Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

3.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	50,00	9,48

3.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00	4,74

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit den Netznutzungsverträgen abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet

4. Messstellenbetrieb

4.1 Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MSB €/Jahr
Mittelspannung	605,16
Umspannung auf Ns pg.	289,03
Niederspannung	289,03

Die angegebenen Entgelte sind inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung.

4.2 Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	jährlich €/Jahr	halbjährlich €/Jahr	vierteljährlich €/Jahr	monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	10,56	12,09	15,15	27,38
Doppeltarifzähler	21,12	24,18	30,30	54,76
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	21,12	24,18	30,30	54,76

4.3 Entgelte für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis wird auf folgender Internetseite www.energieversorgung-sylt.de veröffentlicht.

5. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

6. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

7. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und Leistungswerte erhoben.

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2023 die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht.

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	
B' (> 1.000.000 kWh/a)	
C' (>1.000.000 kWh/a)***	

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

9. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2023 den KWK-Aufschlag für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht.

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	

10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2023 die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht.

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	

11. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

12. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird in folgender Höhe erhoben

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2023 die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht.

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	

13. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1.1 bis 1.2 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

14. Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2023 hiermit nach.

Die Energieversorgung Sylt GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2023 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2023 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2023 durch die Schleswig-Holstein Netz AG
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2023 durch die Bundesnetzagentur.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2022 neu zu veröffentlichen. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.